

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wüppesahl und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/1025 —**

**Beteiligung deutscher Sicherheitsbehörden an Desinformationskampagnen  
unter kurdischen Organisationen und Maßnahmen gegen die PKK**

*Der Bundesminister des Innern – IS 2 – 618 060 – 4/10 – hat mit Schreiben vom 20. November 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Seit wann lagen der Bundesregierung welche Hinweise außer den Veröffentlichungen im SPIEGEL und der „tageszeitung“ vor, daß weder das vom 24. April 1987 datierte und ab 6. Juli 1987 von Köln aus verschickte Flugblatt „Erklärung – 2 –“ noch das vom 10. Juli 1987 datierte und zwischen dem 12. bis 15. August 1987 von Köln aus versandte Flugblatt „Wir erklären PKK für Verräter“ den angeblichen Verfassern KOMKAR zuzurechnen ist, sondern möglicherweise dem türkischen Geheimdienst MIT?
2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Gruppe „Revolutionäre Patrioten Kurdistans“, welche für das undatierte, zwischen 30. Juli 1987 und 5. August 1987 von Paris aus versandte Schreiben unter der Überschrift „Dogan Karakoc (Ismet) wurde ermordet!!!“ verantwortlich zeichnet, und welche Informationen hat die Bundesregierung seit wann über dessen wahre Verfasser?
3. Aus welchen Erwägungen heraus hat die Bundesregierung trotz der bekannten Zweifel an KOMKAR Urheberschaft dieser eine quasi amtliche Bestätigung verschafft durch die unkommentierte Veröffentlichung in der „Inneren Sicherheit“?
4. Hält die Bundesregierung die Behauptung des SPIEGEL und der „tageszeitung“ für abwegig, Verfasser der Fälschungen sei der türkische Nachrichtendienst?
5. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß der türkische Geheimdienst (MIT) Verfasser und/oder Versender der genannten Fälschungen ist?
6. Billigt die Bundesregierung die Konsequenz aus dem Nachdruck in der „Innere Sicherheit“, daß außer der Desinformation der Leserschaft hierdurch auch verschärften Auseinandersetzungen unter den kurdischen Organisationen Vorschub geleistet wird?
7. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um ein weiteres Anheizen der Angriffe gegen KOMKAR und

andere kurdische bzw. türkische Gruppen durch mutmaßliche regierungsmäßliche türkische Stellen zu verhindern?

8. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Exemplare der letztgenannten Erklärung „Dogan Karakoc (Ismet) wurde ermordet!!!!“ bereits im Rahmen der Razzia in Kölner PKK-Räumlichkeiten am 27. Juli 1987, also vor deren Verschickung, aufgefunden worden sein sollen?
9. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das letztgenannte Schreiben/Flugblatt anders als die beiden erstgenannten nicht an den üblicherweise von Propaganda- und PR-Agenturen der türkischen Republik benutzten Verteiler versandt wurde, sondern ausschließlich an – selbst z. T. den politischen Freunden z. Z. unbekannte – Adressen, z. B. von solchen KOMKAR-Funktionären und -Mitgliedern, die von der Polizei auf Bundesebene aufgesucht worden waren, um sie „als gefährdete Personen“ vor PKK-Attentaten zu warnen?
10. Wie kann die Bundesregierung erklären, daß offenbar den Verfassern dieses Flugblattes der gleiche Adressenverteiler zugänglich war, wie jenen Polizeidienststellen bei den genannten Warnungen?
11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine etwaige informationelle Amtshilfe welcher bundesdeutschen Sicherheitsbehörden bei der Versendung dieses oder der anderen Desinformationsschreiben?
12. Seit wann ermittelt die Bundesanwaltschaft gegen die PKK nach §§ 129/129a StGB?
13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und ggf. auf welchen Wegen die bei der Kölner Razzia am 27. Juli 1987 beschlagnahmten Listen mit PKK-Anhängern seither welchen türkischen Stellen zugänglich geworden sind?
14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die wahren Urheber des im vergangenen Jahr angeblich von einem PKK-Anhänger in Hamburg vorbereiteten Sprengstoffanschlags bzw. die wahren Hinterleger des damals aufgefundenen Sprengstoffs?
15. Hält die Bundesregierung in diesem Falle eine Urheberschaft des MIT oder anderer türkischer, regierungsmäßlicher Stellen für ausgeschlossen?
16. Erwägt die Bundesregierung aktuell ein vereinsrechtliches Verbot der PKK, oder welche Erwägungen stehen einem solchen Schritt ggf. entgegen?

Die kleine Anfrage wird wegen des Sachzusammenhangs und um Wiederholungen zu vermeiden zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Die überwiegende Mehrzahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden etwa 4,5 Millionen Ausländer verhält sich gesetzentreu und nicht extremistisch. Diese Feststellung, die den Erkenntnissen der Bundesregierung seit vielen Jahren entspricht, gilt auch für den nicht genau eingrenzbaren Anteil türkischer Kurden; von diesen werden ungefähr 2 700 als in extremistischen Vereinigungen organisiert eingeschätzt.

Unter den extremistisch organisierten Kurden konkurrieren zwei orthodox-kommunistische Organisationen, die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) und die Föderation der Arbeitervereine aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland (KOMKAR). Beide Gruppierungen sind also Vereinigungen, die von den Sicherheitsbehörden entsprechend Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe c des Grundgesetzes und § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes beobachtet werden. Diese Feststellung schließt es aus, daß die Bundesregierung zugunsten oder zu Lasten einer dieser Gruppierungen Partei ergreift.

Es trifft auch nicht zu, daß die Bundesregierung sog. Desinformationskampagnen durchführt, um Differenzen zwischen diesen Gruppierungen zu schüren. Die Bundesregierung weist die Unterstellung zurück, sie habe eine solche Desinformation mit dem vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Informationsdienst „Innere Sicherheit Nr. 4/87“ betrieben; der Aufsatz, „KOMKAR protestiert gegen Gewaltpraxis der PKK“ beruht auf Flugblättern der KOMKAR vom 5. und 13. April 1987, die dieser Organisation nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden eindeutig zugeordnet werden können; eine Distanzierung der KOMKAR von diesen Publikationen ist nicht bekanntgeworden.

Über angebliche Flugblattaktionen des türkischen Nachrichtendienstes MIT zur Desinformationen der rivalisierenden kurdischen Gruppierungen liegen den Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse vor. Entsprechende Behauptungen in der Presse sind der Bundesregierung bekannt; mangels konkreter Anhaltpunkte sieht die Bundesregierung von einer spekulativen Bewertung ab.

Neben der genannten Beobachtungstätigkeit der Sicherheitsbehörden ist vor allem die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 129a StGB (Bildung einer terroristischen Vereinigung) von Bedeutung. Die Bundesanwaltschaft ermittelt allerdings nicht gegen die PKK. In dem von ihr am 24. Juni 1987 eingeleiteten Ermittlungsverfahren versucht der Generalbundesanwalt den Verdacht zu klären, daß innerhalb der kurdischen Organisationen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland politisch betätigen, eine terroristische Vereinigung im Sinne von § 129a des Strafgesetzbuches existiert, die für mehrere Tötungsdelikte zum Nachteil türkischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich sein könnte.

Bei den in Köln am 27. Juli 1987 beschlagnahmten Gegenständen befanden sich auch Unterlagen mit Namensangaben. Eine Weitergabe von Erkenntnissen an türkische Stellen ist nicht erfolgt.

Die Bundesregierung sieht sich derzeit nicht in der Lage, über weitere Einzelheiten Auskunft zu erteilen: Soweit die Bundesregierung nach Mutmaßnahmungen und Einschätzungen sowie nach konkreten Maßnahmen gefragt wird, hält sie an der seit vielen Jahren geübten Praxis fest, Erkenntnisse aus laufenden Ermittlungsverfahren vor deren Abschluß nicht öffentlich zu bewerten. Das gleiche gilt für exekutive Maßnahmen, wie z.B. Informationszugänge zu extremistischen Organisationen oder mögliche Vereinsverbote vor ihrer Vollziehung.

Von einer Mitteilung des Erkenntnisstandes sieht die Bundesregierung auch deshalb ab, weil sie nicht ausschließen kann, daß durch eine öffentliche Erörterung neue Gewaltakte zwischen Kurden ausgelöst werden könnten.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967  
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 2013 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 363551  
ISSN 0722-8333